

AN 152/2022/19-24 - Elektromobilität

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität kurz Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG trat am 25. März 2021 in Kraft und regelt Mindestanforderungen an den Ausbau privat / nichtöffentlich nutzbarer Leitungs- und Ladeinfrastruktur:

Wohngebäude	Stellplätze im/am Gebäude	Leitungsinfrastruktur	Ladeinfrastruktur
Errichtung/Neubau	Mehr als 5 Stellplätze	Jeder Stellplatz	
Größere Renovierung bestehender Gebäude auch bzgl. Parkplatz oder elektrischer Infrastruktur der Gebäude	Mehr als 10 Stellplätze	Jeder Stellplatz	
Nichtwohngebäude			
Errichtung/Neubau	Mehr als 6 Stellplätze	Mindestens jeder dritte Stellplatz	Zusätzlich mindestens 1 Ladepunkt
Größere Renovierung bestehender Gebäude auch bzgl. Parkplatz oder elektrischer Infrastruktur der Gebäude	Mehr als 10 Stellplätze	Mindestens jeder fünfte Stellplatz	Zusätzlich mindestens 1 Ladepunkt
Bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen	Mehr als 20 Stellplätze		1 Ladepunkt nach dem 1. Januar 2025

<https://flotte.de/magazine/flottenmanagement-magazin/2021/2/71/innovation--technik/8401/elektromobilitat-wird-jetzt-alles-geig.html>

Das Gesetz ist erstmalig bei der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Hönow umzusetzen.

Investitionen in die **öffentliche** Ladeinfrastruktur werden seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Gemäß Antrag bedeutet eine Ladesäule / 1000 Einwohner die Errichtung von 18-19 öffentlichen Ladesäulen im Gemeindebereich. Es sollte auf Schnellladestationen gesetzt werden und die Möglichkeit der „Öffnung“ privat / kommunal genutzter Ladeeinrichtungen für die Öffentlichkeit geprüft werden. Zusätzliche Parkmöglichkeiten müssen eingerichtet werden.

Mindestens teilweise sollen für die Vorbereitung und Durchführung externe Dienstleister beauftragt werden, da in der Verwaltung kein Spezialwissen hierzu vorliegt.

Der / die geplante Klimaschutzmanager*In muss für diese Maßnahme federführend tätig sein, Gelder für die Stelle sind im Haushalt 2023 anzumelden.

- Die Investition in Ladeinfrastruktur für min. **10 Standorte** ist im Handlungsfeld 4 der Drucksache DS 344/2022/19-24 aufgeführt.